OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651264/29/Bi

Datum:
Linz, 30. April 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger nach Aufhebung des Erkenntnisses vom 17. Dezember 2018, LVwG-651264/17/Bi, mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Februar 2020, Ro 2019/11/0006-4, erneut über die Beschwerde der Frau F W, vertreten durch Frau RAin Mag. P A, vom 28. September 2018, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ (PK Steyr) vom 20. September 2018, FE 198/2018, NSch 135/2018, wegen Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit, Anordnung einer Nachschulung ua nach dem FSG, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 6. November 2018

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die sechsmonatige Entziehungsdauer mit Rechtskraft des in Beschwerde gezogenen Bescheides (= Zustellung dieses Erkenntnisses) beginnt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 20. September 2018 zugestellten Bescheid wurde der Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) gemäß §§ 2, 3, 7, 24 Abs 1 und 3, 25 Abs 1, 26, 27 bis 29 und 30 Abs 1 und 2 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B – Führerschein ausgestellt von der LPD OÖ, PK Steyr, am 23. März 2016 zu Zl. 15214242 – ab dem Tag der Abnahme des Führerscheins am 17. Juni 2018 für den Zeitraum von sechs Monaten mangels Verkehrszuverlässigkeit entzogen.
Gemäß § 24 Abs 3 FSG wurde die Absolvierung einer Nachschulung für sonstige Problematik vor Ablauf der Entziehungszeit angeordnet und die Bf aufgefordert, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, einschließlich einer verkehrspsychologischen Stellungnahme, durchgeführt bei einer hiezu ermächtigten Stelle, vor Ablauf der Entziehungsdauer beizubringen.
Gemäß § 30 Abs 2 FSG wurde der Bf eine allfällige ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung sowie ein allfälliger ausländischer EWR-Führerschein für die Dauer des ausgesprochenen Entzuges entzogen.

2. Dagegen hat die Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat.
Mit Beschluss vom 15. Oktober 2018, LVwG-651264/4/Bi, zugestellt am 15. Oktober 2018, wurde der Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, für gegenstandlos erklärt.
Am 6. November 2018 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit der Bf, ihrer Rechtsvertreterin Frau RAin Mag. P A und der Vertreterin der belangten Behörde Frau Mag. C O durchgeführt. Die schriftliche Fortführung des Verfahrens wurde vereinbart und auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses verzichtet.

3. Die Bf macht im Wesentlichen geltend, mit dem bekämpften Bescheid werde ihr zur Last gelegt, sie habe am 17. Juni 2018 um 9.00 Uhr in K, Tschechien, das Fahrzeug x in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt und sei in weiterer Folge der Aufforderung eines tschechischen Beamten, sich einer klinischen Untersuchung zu unterziehen, nicht nachgekommen sondern habe die Vorführung zu einem Arzt verweigert.
Die Verständigung sei äußerst schwierig gewesen, weil die Beamten kein Deutsch und nur schlecht Englisch gesprochen hätten und kein Dolmetscher anwesend gewesen sei. Sie bestreite nicht, dass das Drogenvortestgerät positiv auf Suchtmittel reagiert habe. Sie habe ein oder zwei Tage vorher auf einer Party erstmals eine geringe Menge Speed ausprobiert. Allerdings habe zum Lenkzeitpunkt keine Beeinträchtigung durch Suchtgift mehr vorgelegen, da gerade

Amphetamine nur eine Wirkung von 4 bis 5 Stunden hätten, aber im Harn oder Speichel mehrere Tage nachweisbar seien. Eine Wirkung sei daher zum Kontrollzeitpunkt sicherlich nicht mehr gegeben gewesen, was ihr von Dr. B L, FA für Psychiatrie mit Schwerpunkt Suchtmedizin und SV in Strafverfahren vor dem LG Steyr, bestätigt worden sei. Sie sei daher zum Lenkzeitpunkt nicht durch Suchtmittel beeinträchtigt gewesen.

Ihr sei nach Vorliegen des positiven Drogenvortests mitgeteilt worden, sie müsse eine Kaution in einer gewissen Höhe bezahlen, da ansonsten ihr Auto einbehalten werde. Soweit sie die Beamten verstanden habe, hätten diese lediglich gefragt, ob sie ins Krankenhaus zu einem Arzt möchte, der ihr Blut abnehme, oder ob sie die Geldstrafe bezahlen wolle. Auf ihre Frage, was passieren würde, wenn sie ins Krankenhaus ginge, hätten die Beamten mitgeteilt, im Fall eines positiven Bluttests komme sie ins Gefängnis und erhalte eine Geldstrafe; wenn sie nicht hinginge, passiere gar nichts.

Die Frage, ob sie zur Blutabnahme ins Krankenhaus gehen wolle, sei sicher nicht als Aufforderung zur klinischen Untersuchung im Sinne der österreichischen Rechtsordnung zu sehen. Daher sei der Entzug der Lenkberechtigung schon aus diesem Grund nicht gerechtfertigt, zumal keine Aufforderung zur klinischen Untersuchung vorgelegen habe. Den Verlauf der „Unterhaltung“ mit den tschechischen Beamten könne auch ihr Beifahrer L.Z. bestätigten, dessen Zeugeneinvernahme sie beantrage.

Der Drogenvortest sei mit einem Tester Drugwipe 5S durchgeführt worden, der in Österreich nicht als Drogenvortest zugelassen sei, sodass sie sich diesem Test nicht unterziehen hätte müssen, und der sich aus dem Test ergebende Verdacht einer Beeinträchtigung durch Suchtmittel sei in Österreich nicht rechtmäßig. Weitere Verdachtsmomente für eine Fahruntauglichkeit, die nicht vorgebracht werde, habe es nicht gegeben. Eine klinische Untersuchung sei nur für den Fall einer begründeten Vermutung des Polizeibeamten, es lägen Hinweise für eine Fahruntauglichkeit durch Suchtgiftbeeinträchtigung vor, verpflichtend vorgesehen. Selbst wenn eine Verweigerung vorgelegen wäre, wäre diese zurecht erfolgt, da kein substantieller Hinweis auf eine Fahruntauglichkeit bestanden habe. Sie habe daher keine Bestimmung der österreichischen Rechtsordnung übertreten, welche an ihrer Verkehrszuverlässigkeit zweifeln ließe.

Die Angaben der tschechischen Behörde dazu seien per Computerprogramm von Tschechisch auf Deutsch übersetzt worden und schwer lesbar bzw verständlich.

Die belangte Behörde habe ausgeführt, die Behauptungen der Bf seien nicht nachvollziehbar, da laut Übersetzung des Schreibens der tschechischen Behörde angegeben sei, dass eine Entnahme von biologischem Material anschließend an die ärztliche Untersuchung stattfinde, die die Bf verweigert habe. Selbst diese Ausdrucksweise lasse nicht erkennen, dass eine Blutabnahme nur dann erfolge, wenn bei der klinischen Untersuchung durch einen Arzt ebenfalls eine Beeinträchtigung durch Suchtgift/Alkohol festgestellt werde. Im Schreiben der tschechischen Behörde sei einige Male die Rede davon, dass die ärztliche Untersuchung mit der Entnahme biologischer Proben bzw einer Blutabnahme

verbunden sei. Allfällige Unklarheiten bzw undeutliche Äußerungen gingen zulasten der Behörde und seien im Zweifel zugunsten der Bf auszulegen.
Die Rechtslage in Tschechien sei nicht mit der österreichischen Rechtslage ident; vielmehr ergebe sich auch aus x vom 27.9.2018, dass Autofahrer in Tschechien nach durchgeführten Speichelproben, welche das Vorhandensein von Drogen vermuten ließen, automatisch zur Urin- und Blutprobe müssten.
In Österreich sei eine Blutabnahme erst vorgesehen, wenn eine klinische Untersuchung in einem Krankenhaus erfolge und der Arzt dadurch zur Feststellung gelangt sei, dass eine Fahruntauglichkeit bzw der Verdacht einer Beeinträchtigung gegeben sei. Erst danach bestehe die Verpflichtung, sich Blut abnehmen zu lassen. Einer allfälligen Aufforderung, ins Krankenhaus zu fahren, um sich Blut abnehmen zu lassen, müsse nicht Folge geleistet werden; es bestünde auch die Möglichkeit, dass der Bf zwar der klinischen Untersuchung zustimme, aber die Blutabnahme verweigere.
Bei den bisher zu diesem Thema ergangenen Entscheidungen sei noch nie vorgebracht worden, dass die Untersuchungen in Tschechien mit einer automatischen Blutabnahme einhergehen und kein Verweigerungsdelikt nach der österreichischen StVO vorliege. Dazu liege auch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung vor. Damit sei der Entzug der Lenkberechtigung samt den ausgesprochenen Auflagen inhaltlich rechtswidrig und werde dessen Aufhebung beantragt.
Der Beschwerde beigelegt war eine Kopie eines „Tschechien-online“-Artikels, datiert vom 27.9.2018, die den Satz enthält: „Wird bei im Rahmen von Verkehrskontrollen durchgeführten Speichelproben das Vorhandensein von Drogen nachgewiesen, müssen Autofahrer in Tschechien zur Urin- und Blutprobe.“

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, Übersetzung zweier Schriftstücke (an die Bf gerichtete „Rozhodnuti“ (= „Entscheidung“) der Stadt T vom 18.7.2018 und „Potvrzeni o zadrzeni ridicskeho prukazu“ (= Bestätigung über die Einbehaltung des Führerscheins) der Polizei Kreispolizeidirektion Kreis Vysocina in Jihlava vom 17.6.2018) vom Tschechischen ins Deutsche sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der beide Parteien gehört wurden.
Im Anschluss daran wurde das in der Verhandlung von der Bf vorgelegten Schriftstück („Prikaz“) des Stadtamtes Telc vom 13.8.2018, der eine Verurteilung wegen des Deliktes der Verweigerung der ärztlichen Untersuchung mit Blutabnahme zu einer Geldstrafe von 25000 tschechischen Kronen sowie die Entziehung der Lenkberechtigung für 12 Monate beinhaltete, einer abschnittsweisen Übersetzung durch eine Dolmetscherin zugeführt zwecks Information über den genauen Wortlaut der herangezogenen tschechischen Bestimmungen. Die Rechtsvertreterin der Bf teilte mit, gegen diese Entscheidung sei das laut Rechtsmittelbelehrung eröffnete Rechtsmittel eingebracht worden, das aber im Ergebnis erfolglos geblieben sei („Vec: Sdeleni o podani nepripustneho odporu“ vom 2.10.2018).

Von der Bf vorgelegt wurde weiters ein Schreiben des Polizeipräsidiums der Tschechischen Republik, Büro des Polizeipräsidenten, Hauptabteilung internationale Polizeikooperation, vom 24. September 2018 zu einem Ersuchen des österreichischen Polizeiattachès in Prag um Auskunft bezüglich der Einziehung von Führerscheinen, in dem die Vorgangsweise bei einer Kontrolle wegen Einhaltung des Alkoholverbots dargelegt wird. Auf dieses Schreiben hat sich auch die Vertreterin der belangten Behörde berufen.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Unbestritten ist, dass die Bf als Lenkerin des Pkw x am Sonntag, dem 17. Juni 2018, gegen 9.00 Uhr im Bereich K in Tschechien unterwegs war. Sie war seit vorangegangenem Freitag in Tschechien und hat nach eigenen Angaben an diesem Tag auf einer Technoparty geringe Mengen Speed ausprobiert; am Sonntag war sie auf der Heimfahrt nach Österreich. Die Bf hatte einen österreichischen Beifahrer, andere Freunde waren in einem vor ihr fahrenden Pkw unterwegs. Beide Pkw wurden von einer Polizeistreife angehalten, der vor ihr fahrende Lenker durfte weiterfahren.
Die Anhaltung erfolgte auf einem Parkplatz neben der Straße; dort stand nur ein als solches erkennbares Polizeifahrzeug. Ein Polizeibeamter verlangte den Führerschein und die Zulassung und forderte die Bf zum Aussteigen auf. Die Kommunikation erfolgte laut Bf teilweise auf Englisch, teilweise „mit Händen und Füßen“, der Beamte sprach kein Wort Deutsch. Die Bf absolvierte einen Alkoholtest „mit einem kleinen Gerät“, der negativ verlief. Ihr wurde mitgeteilt, dass ein Drogentest gemacht werde, worauf ihr der Beamte ein kleines, ihr unbekanntes Gerät zeigte, das in Kunststoff verpackt war, und auf die Zunge deutete. Der Beamte erklärte ihr, wenn sie den Test mache und er wäre positiv, werde ihr der Führerschein abgenommen und sie müsse mitkommen; wenn sie den Test verweigere, müsse sie mitkommen zur Polizei und ihr Auto würde eingezogen. Das Gespräch fand etwa 5 m von ihrem Fahrzeug entfernt statt, in dem ihr Beifahrer saß.
Der Beamte packte das Gerät aus und machte ihr verständlich, dass mit dem Gerät über die Zunge gewischt werde, sie solle die Zunge herausstrecken. Nach dem Speicheltest nahm der Beamte mit dem Hinweis auf eine Wartezeit von 5 Minuten das Gerät zum Polizeifahrzeug mit. Nach dieser Zeit kam er zum Fahrzeug der Bf zurück und teilte ihr mit, der Test sei positiv auf Amphetamine ausgefallen; das Ergebnis wurde ihr nicht gezeigt.
Der Beamte teilte ihr mit, sie müsse 25000 Tschechische Kronen als Kaution bezahlen und der Führerschein werde einbehalten. Er fragte die Bf, ob sie in ein Krankenhaus zu einem Bluttest wolle.
Auf ihre Frage, was geschehen würde, wenn der Bluttest positiv wäre, zeigte ihr der Beamte seine Hände so zusammengehalten, als ob sie gefesselt wären. Auf ihre Frage, was geschehen würde, wenn sie den Bluttest verweigere, antwortete er ihr wörtlich „it‘s better for you“.

Daraufhin entschloss sich die Bf, die diese Antwort so auffasste, dass er ihr nahelege, sie solle keine Blutprobe verlangen, dazu, den Bluttest zu verweigern. Ihr Beifahrer durfte den Pkw weiterlenken und mit Hilfe ihrer Freunde konnte sie im nächsten Ort beim Bankomat 25000 Kronen abheben und gegen eine Bestätigung als Kaution abgeben.
Die Bf bestätigte, sie habe sicher 25000 Kronen an Kaution bezahlt, aber im Strafbescheid stehe, es seien 20000 Kronen gewesen und sie müsse noch 5000 Kronen bezahlen. Außerdem sei die gesamte Post aus Tschechien an ihre Mutter – die Zulassungsbesitzerin des Pkw – gesendet worden, obwohl sie seit 2 Jahren in Steyr wohne.

Beweiswürdigend ist vonseiten des Landesverwaltungsgerichtes OÖ auszuführen, dass die Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung die Amtshandlung mit der tschechischen Polizei glaubwürdig und lebensnah geschildert hat und kein Zweifel daran besteht, dass sie die von einem tschechischen Polizeibeamten in englischer Sprache ausgesprochene Aufforderung sowohl zum Speicheltest wie auch zum Mitkommen in ein tschechisches Krankenhaus zur Blutabnahme so verstanden hat. Sie hat ausdrücklich betont, sie habe den Polizisten gefragt, was passiere, wenn sie mitkomme und der Bluttest sei positiv, und er habe ihr daraufhin seine Hände, so zusammengehalten, als ob sie gefesselt wären, hingehalten. Auf ihre Frage, was passieren würde, wenn sie nicht mitkomme, habe er ihr wörtlich geantwortet „It's better for you". Sie habe diese Äußerung wörtlich genommen und sich daraufhin entschlossen, der Aufforderung zur Blutabnahme nicht zu folgen.
Seitens des Landesverwaltungsgerichtes OÖ besteht am Wahrheitsgehalt dieser Schilderung kein Zweifel, zumal die Bf in der Verhandlung auch einen sehr guten persönlichen Eindruck gemacht hat, obwohl sie ihren Speed-Konsum zwei Tage vor der Anhaltung zugegeben hat. Die Aussage des Polizeibeamten „It's better for you" hat sie glaubhaft und nachvollziehbar für eine vom Beamten angebotene Alternative gehalten, die verlangten Kaution und die Abnahme des Führerscheins waren für sie angesichts des positiven Vortests erklärbar.

Die für eine Ladung zu knapp vor der Verhandlung beantragte Zeugeneinvernahme des Beifahrers der Bf L.Z., der auch zur Verhandlung nicht mitgebracht wurde, konnte deshalb entfallen, weil die Bf selbst dargelegt hat, er sei während des Gesprächs mit dem Polizeibeamten, das etwa 5 m von Pkw entfernt stattgefunden habe, im Fahrzeug gesessen und dann habe nur das Gespräch wegen der Kaution im Fahrzeug stattgefunden. Nicht einmal nach der Schilderung der Bf ist anzunehmen, dass der Beifahrer als Zeuge eine Aussage zum genauen Inhalt des bei der Amtshandlung geführten Gesprächs zwischen der Bf und dem Beamten machen könnte; der Antrag wurde in der Verhandlung auch nicht wiederholt.

Die beantragte Zeugeneinvernahme der Leiterin der Hauptabteilung des Polizeipräsidiums der Tschechischen Republik, Hauptabteilung internationale

Polizeikooperation, Frau plk. Mgr.Bc. S H, kann unterbleiben, weil das von der geltend gemachten Zeugin genehmigte Schreiben vom 24. September 2018 verständlich formuliert ist im Hinblick auf den von der Bf geltend gemachten Unterschied zwischen der österreichischen Bestimmung des § 5 Abs 9 StVO 1960 und der tschechischen Bestimmungen.

Beiden Parteien wurde nach Einlangen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Februar 2020, Ro 2019/11/0006-4, Parteiengehör eingeräumt; die Bf hat die Stellungnahme vom 30. April 2020 erstattet, in der sie erneut die Aufhebung des Bescheides der belangten Behörde beantragt und ihr „nicht entgegen den verfassungsgesetzlichen Bestimmungen in ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit und in weiterer Folge nicht entgegen den einfachgesetzlichen Bestimmungen zu Unrecht die Lenkberechtigung zu entziehen“, wobei sie in ihren Ausführungen die Rechtsansicht des VwGH nicht teilt.
Dem ist zu entgegnen, dass beim Landesverwaltungsgericht OÖ kein Zweifel besteht, dass die Rechtsprechung des Höchstgerichtes umzusetzen ist.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 7 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs 3 Z 7 besitzt.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind.

Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt als verkehrszuverlässig eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von

Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.
Gemäß Abs 2 leg.cit. sind, wenn es sich bei den in Abs. 3 angeführten Tatbeständen um Verkehrsverstöße oder strafbare Handlungen handelt, die im Ausland begangen wurden, diese nach Maßgabe der inländischen Rechtsvorschriften zu beurteilen.
Gemäß Abs 3 Z 1 leg.cit. hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.

Seitens des Stadtamtes Telc ist – wie in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht OÖ am 6. November 2018 auch erörtert wurde – eine abschließende Entscheidung insofern ergangen, als die Bf mit „Prikaz“ vom 13. August 2018 wegen des Vorfalls vom 17. Juni 2018, 9.00 Uhr – sie wurde als Lenker des Kraftfahrzeuges x auf tschechischen Straßen angetroffen und ein Test mittels „Drugwipe 5S“ war positiv auf Amphetamin/Methamphetamin, worauf sie eine zur Bestimmung des Grades des Einflusses zu einer ärztlichen Untersuchung mit Blutabnahme geweigert und eine solche Untersuchung nicht angefordert hat – nach den Bestimmungen des tschechischen Straßenverkehrsgesetzes und des Gesetzes über die Haftung für Straftaten zu einer Strafe von 25000 Tschechischen Kronen und einem Lenkverbot für Kraftfahrzeuge in der Tschechischen Republik für die Dauer von 12 Monaten verurteilt wurde. Die von ihr erhobene und hinterlegte Kaution von 20000 tschechischen Kronen wurde nach Rechtskraft dieser Entscheidung zur Zahlung des Strafbetrages herangezogen und die Bf zu einer Restzahlung von 5000 tschechischen Kronen verpflichtet. Ein Rechtsmittel dagegen blieb nach Aussage der Rechtsvertreterin der Bf in der mündlichen Verhandlung erfolglos – diese Entscheidung der tschechischen Verwaltungsbehörde, der eine „technische Übersetzung mit einem Computer“ in deutscher Sprache angeschlossen war, ist daher in Rechtskraft erwachsen.

Laut Begründung dieser Entscheidung wurde der auf Amphetamin/Meth-amphetamin positive Speicheltest als Argument für einen begründeten Verdacht dafür gewertet, dass die Bf das Kraftfahrzeug vom positiv identifizierten Suchtmittel betroffen gefahren ist. Um das Ausmaß des Einflusses der positiv identifizierten Substanz zu bestimmen, wurde die Bf zu einer mit einer Blutabnahme verbundenen fachärztlichen Untersuchung aufgefordert. Diese Untersuchung hat die Bf verweigert und auch von sich selbst aus eigener Initiative nicht verlangt. Über die Folgen der Verweigerung dieser Untersuchung wurde die Bf belehrt, was durch einen von ihr unterschriebenen Bericht der Straßenkontrolle bewiesen ist. Durch die Verweigerung der ärztlichen Untersuchung hat die Bf eine Straftat nach § 125c Abs 1 lit d) und § 5 Abs 1 lit g) des Straßenverkehrsgesetzes

begangen: Demgemäß begeht eine natürliche Person eine Straftat, indem sie ein Fahrzeug unter Verstoß gegen § 5 Abs 1 auf der Straße fährt und sich entgegen § 5 Abs 1 lit g) eine Untersuchung zur Feststellung verweigert, ob das Fahren durch Alkohol oder andere Suchtmittel beeinträchtigt wurde.
Die Entscheidung wurde der Bf nach – glaubwürdigen – Angaben in der Verhandlung an die Adresse in R, an der die Mutter der Bf wohnt, die zugleich Zulassungsbesitzerin des genannten Pkw ist, zugestellt und der Bf von dieser übergeben.
Sowohl die Begründung der Entscheidung als auch die Auskunft des Polizeipräsidiums der Tschechischen Republik vom 24. September 2018 präzisieren, dass die fachärztliche medizinische Untersuchung mit einer Blutabnahme verbunden ist, die vom Gesundheitsdienstleister gemäß § 21 Abs 1 und 2 des Gesetzes Nr.65/2017 über den Schutz der Gesundheit vor den schädlichen Wirkungen von Suchtmitteln ohne zeitlichen Verzug, dh unverzüglich, durchzuführen ist.

Darauf stützt sich die in der Verhandlung und bei in nachfolgenden Stellungnahmen beider Parteien dargelegte Rechtsansicht, dass sich die tschechischen Rechtsvorschriften von den österreichischen Bestimmungen insofern wesentlich unterscheiden, als in Österreich gemäß § 5 Abs 10 StVO, der eine Verfassungsbestimmung darstellt, an Personen, die gemäß Abs 9 zu einem Arzt gebracht werden, „nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt“, eine verpflichtende Blutabnahme vorzunehmen ist, während in Tschechien eine Blutabnahme unverzüglich durchzuführen ist, ohne zuerst festzustellen, ob überhaupt eine Beeinträchtigung durch Suchtgift vorliegt.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat auf der Grundlage des § 7 Abs 2 FSG die beiden Tatbestände nicht für vergleichbar erachtet und daher das Nichtvorliegen eines Deliktes nach § 99 Abs 1 StVO 1960 im Sinne des § 26 Abs 2 Z 1 FSG und sohin der Voraussetzungen für die Anwendung des § 24 Abs 1 Z 1 FSG angenommen und den in Beschwerde gezogene Bescheid zur Gänze behoben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 25. Februar 2020, Ro 2019/11/0006-4, dazu ausgeführt:
„Zu den Alkoholdelikten hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass eine Entziehung der Lenkberechtigung nach der hg Judikatur zu § 7 Abs 2 FSG auch dann auszusprechen ist, wenn feststeht, dass der Betreffende von einer ausländischen Behörde bzw einem ausländischen Gericht wegen Lenkens oder Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges im Ausland mit einem Alkoholgehalt seines Blutes oder seiner Atemluft, der den in § 99 Abs 1 lit a StVO 1960 angegebenen Grenzwerten entspricht, rechtskräftig bestraft worden ist (VwGH 20.9.2017, Ra 2015/11/0100, mwN). Nichts anderes gilt für die in § 99 Abs 1 lit b und c StVO

genannten Delikte, insoweit sie sich auf Anlasstaten (Verkehrsverstöße oder strafbare Handlungen) im Zusammenhang mit Suchtgift beziehen.

Gemäß § 7 Abs 2 FSG ist also nicht, wovon das Verwaltungsgericht aber ausgeht, ein abstrakter Vergleich der ausländischen und der inländischen Rechtsvorschriften vorzunehmen. Vielmehr kommt es darauf an, wie das im Ausland gesetzte Verhalten nach der österreichischen Rechtsordnung zu beurteilen ist (vgl VwGH 21.2.2006, 2005/11/0153, zu gerichtlich strafbaren Handlungen).

Nach den Bestimmungen der StVO 1960 kann ein Lenker von den Organen der Straßenaufsicht, wenn sich auf Grund eines Speichelvortests die Vermutung der Beeinträchtigung durch Suchtgift ergibt (§ 5 Abs 9a StVO 1960), zu einem Arzt gebracht werden (§ 5 Abs 9 StVO 1960), der eine klinische Untersuchung durchführt und im Fall der Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift gemäß § 5 Abs 10 StVO eine Blutabnahme vorzunehmen hat (vgl VwGH 24.10.2016, Ra 2016/02/0133).

Voraussetzung einer Blutabnahme ist gemäß § 5 Abs 10 StVO 1960, dass der Arzt zu dem Schluss gekommen ist, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt (vgl AB 1210 BlgNR XXI. GP 2).

Wer zum Zweck der Feststellung, ob er sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen (§ 5 Abs 9 StVO 1960) und im Fall der Feststellung einer Beeinträchtigung die Blutabnahme vornehmen zu lassen (§ 5 Abs 10 StVO 1960).

Gemäß § 99 Abs 1 lit b und c StVO 1960 strafbar („wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen ... nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht“ bzw „...weigert, sich Blut abnehmen zu lassen“) ist sowohl die Verweigerung der ärztlichen Untersuchung nach § 5 Abs 9 StVO 1960 (vgl Pürstl, StVO 15 [2019] § 5 Anm 40) als auch die Verweigerung der Blutabnahme nach § 5 Abs 10 StVO 1960, wobei für die Strafbarkeit des zuerst genannten Verhaltens die Frage einer möglichen Blutabnahme ohne Relevanz ist.

Im Revisionsfall ist die Mitbeteiligte nach den Feststellungen des angefochtene Erkenntnisses nicht rechtskräftiger Entscheidung der tschechischen Behörden nicht etwa deswegen bestraft worden, weil sie die Blutabnahme verweigert hätte, sondern wegen der Verweigerung der (eine Blutabnahme einschließenden) ärztlichen Untersuchung, nachdem sie einen positiven Speicheltest abgegeben hatte.

Bei der Beurteilung dieses Sachverhalts nach Maßgabe der inländischen Rechtsvorschriften hatte das Verwaltungsgericht davon auszugehen, dass die

Mitbeteiligte trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 5 Abs 9 StVO 1960 eine ärztliche Untersuchung zum Zweck der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung verweigert und dadurch eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 lit b StVO 1960 begangen hat.

Eine solche Übertretung stellt eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 1 FSG dar, auf Grund derer die Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG zwingend auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen ist. Für die gleiche Dauer sind gemäß § 30 FSG eine allfällige ausländische EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung zu entziehen. Dabei wird das Verwaltungsgericht im fortgesetzten Verfahren allerdings zu beachten haben, dass der Mitbeteiligten der Führerschein nicht im österreichischen Bundesgebiet abgenommen wurde, sodass kein Fall des § 29 Abs 4 FSG, der eine Berechnung der Entziehungsdauer ab dem Tag der vorläufigen Abnahme vorsieht, vorliegt (vgl VwGH 25.6.2019, Ra 2019/11/0085, mwN).
Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß § 42 Abs 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufzuheben.“

Damit war aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ davon auszugehen, dass die Bf am 17. Juni 2018 um 9.00 Uhr in K Tschechien, als Lenkerin des Pkw x trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 5 Abs 9 StVO 1960 eine ärztliche Untersuchung zum Zweck der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung verweigert und dadurch eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 lit b StVO 1960 begangen hat, das eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 1 FSG darstellt, die den Verlust der Verkehrszuverlässigkeit zur Folge hat.

Gemäß § 99 Abs 1 lit b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG ist die Lenkberechtigung, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 begangen wird, auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen.
Gemäß § 30 Abs 2 1. Satz FSG hat die Behörde einem Besitzer einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung, der einen Wohnsitz (§ 5 Abs 1 Z 1) in Österreich hat, die Lenkberechtigung unter Anwendung der §§ 24 bis 29 zu entziehen.

Die erstmalige Begehung eines Deliktes nach § 99 Abs 1 StVO durch die Bf zieht gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG eine Entziehungsdauer von sechs Monaten nach sich. Mit der Festsetzung einer Entziehungsdauer von sechs Monaten hat die belangte

Behörde die gesetzliche Mindestentziehungsdauer ausgesprochen, hinsichtlich der eine Wertung gemäß § 7 Abs 4 FSG zu entfallen hat.

Der in Tschechien am 17. Juni 2019 einbehaltene Führerschein der Bf ist laut Eingangsstempel am 28. August 2018 beim (österreichischen) Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie eingelangt und wurde der Bf laut Mitteilung der Vertreterin der belangten Behörde wieder ausgefolgt.
Die Bestimmung des § 29 Abs 4 FSG ist nicht anzuwenden, weil keine vorläufige Abnahme nach § 39 FSG gegeben ist (vgl VwGH 25.6.2019, Ra 2019/11/0085).

Zur Berechnung der Entziehungsdauer ist zu bemerken, dass der in Beschwerde gezogene Bescheid, mit dem der Bf die Lenkberechtigung (beginnend ab dem Tag der Abnahme des Führerscheins am 17. Juni 2018) entzogen wurde, der Bf zu Handen ihrer Rechtsvertretung am 20. September 2018 zugestellt wurde, wobei die aufschiebende Wirkung einer dagegen eingebrachten Beschwerde nicht ausgeschlossen worden war (siehe hg Beschluss vom 15. Oktober 2018, LVwG-651264/4/Bi), sodass die Entziehungsdauer ab Rechtskraft des Bescheides (= Zustellung dieses Erkenntnisses) zu laufen beginnt.

Bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit bilden allfällige berufliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Nachteile, welche mit der (Dauer der) Entziehung der Lenkberechtigung verbunden sind, kein wie immer geartetes Beweisthema (vgl VwGH 30.5.2001, 2001/11/0081; 23.4.2002, 2000/11/0182).
Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um keine Strafe, sondern um eine administrative Maßnahme zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer oder sonstiger Rechtsgüter vor verkehrsunzuverlässigen KFZ-Lenkern (vgl VfGH 14.3.2003, G203/02; 11.10.2003, B1031/02; 26.2.1999, B 544/97; VwGH 18.3.2003, 2002/11/0062; 22.11.2002, 2001/11/0108; ua).

Die festgesetzte Entziehungsdauer entspricht zugleich einer Prognose, wann der Bf die Verkehrszuverlässigkeit voraussichtlich wiedererlangt haben wird.

Die von der belangten Behörde gemäß § 24 Abs 3 2. Satz Z 3 FSG (zwingend) verfügte Absolvierung einer Nachschulung für sonstige Problematik ist ebenso wie die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung gemäß § 8 FSG zur gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B unter Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme gemäß § 24 Abs 3 5. Satz FSG eine gesetzliche Folge von Suchtgiftdelikten wie dem gegenständlichen und steht nicht zur Disposition. Dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnung endet, ist im § 24 Abs 3 6. Satz FSG festgelegt.
Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da auf der Grundlage der oben zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG mehr zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger